

## Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

### 1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2010

#### 1.1 BVG-Masszahlen

Die AHV-Renten und damit die Grenzbeträge für das BVG-Obligatorium erfahren auf den 1. Januar 2010 keine Änderung. Es gelten weiterhin die folgenden Werte:

	2010	2009
Maximale AHV-Altersrente	27'360	27'360
Eintrittsschwelle (3/4 der AHV-Altersrente)	20'520	20'520
Koordinationsbetrag (7/8 der AHV-Altersrente)	23'940	23'940
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	82'080	82'080
Maximaler koordinierter Lohn	58'140	58'140
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 der AHV-Altersrente)	3'420	3'420
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	820'800	820'800

Auch die steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bleiben unverändert:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'566	6'566
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	32'832	32'832

#### 1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Die massgebenden Zinssätze bleiben ebenfalls unverändert und betragen:

BVG-Mindestzinssatz	2.00%	2.00%
Verzugszinssatz	3.00%	3.00%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen in Übereinstimmung mit dem BVG zu verzinsen (Art. 2 FZG).

#### 1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2010 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

Rentenbeginn	im Jahr	1985 - 2005	keine Anpassung
	im Jahr	2006	2.70%
	im Jahr	2007 - 2009	keine Anpassung

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, darf das Anrechnungsprinzip angewendet werden. D.h. eine Anpassung wird vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

## 1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2010

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.07% der koordinierten BVG-Löhne 2010 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.02% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2010 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2010 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: Fr. 123'120.-- (unverändert)  
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

## 2 Aktuelles

### 2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der BVG-Altersrenten massgebend ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1945	-	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

Im März 2010 wird mit Volksabstimmung über eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6.4% entschieden. Die Reduktion wird neben der steigenden Lebenserwartung mit den gesunkenen Renditeaussichten auf den Kapitalmärkten begründet.

### 2.2 Freizügigkeitsleistung auch für ältere Versicherte (Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> FZG)

Mit der auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderung des FZG können ältere Versicherte nicht mehr zum Bezug von Altersleistungen gezwungen werden:

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter verlassen, können die Überweisung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

### 2.3 Anspruch auf Schwankungsreserven bei Teilliquidation (Art. 27h Abs. 1 und 4 BVV 2)

Am 1. Juni 2009 ist eine Änderung der BVV2 in Kraft getreten, welche die Behandlung von Wertschwankungsreserven betrifft, wenn im Falle einer Teilliquidation mehrere Versicherte gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten (sogenannte kollektive Austritte):

Die Schwankungsreserven sind im Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die austretenden und die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten aufzuteilen, und der Anspruch der Austretenden besteht unabhängig davon, ob die Austrittsleistung in Form von Wertschriften oder ausschliesslich in Form von flüssigen Mitteln übertragen wird. Damit wird der Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Juni 2005 (BGE 131 II 525) hinfällig. Dieses ent-

schied damals, dass die alte Vorsorgeeinrichtung die gesamte Wertschwankungsreserve zurückbehalten darf, wenn die Übertragung in Barmitteln erfolgt.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven bis zur Überweisung der Mittel sind die Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen.

Aufgrund der Änderung der BVV2 muss das Teilliquidationsreglement angepasst werden. Die Haltung der Aufsichtsbehörden ist nach unserer Erfahrung uneinheitlich. Einige Aufsichtsbehörden setzen dazu einen Termin, andere sind der Ansicht, dass das Reglement spätestens bei der nächsten Teilliquidation angepasst sein muss. Ebenso wird zum Teil verlangt, dass im Teilliquidationsreglement präzisiert wird, wann eine Änderung der Aktiven oder der Passiven als wesentlich einzustufen ist.

### **3 Informationen und Diskussionsthemen im Umfeld der beruflichen Vorsorge**

#### **3.1 Ausweitung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU**

Das Abkommen ist auf den 1. Juni 2009 auf Bulgarien und Rumänien ausgeweitet worden. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung (BVG-Altersguthaben) nicht mehr möglich ist, wenn Versicherte die Schweiz endgültig verlassen und in einem dieser zwei Staaten der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt sind.


#### **3.2 Kein Anspruch auf Verzinsung bei Übertragung von freien Mitteln**

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 30. Juni 2009 (9C\_98/2009) entschieden, dass ein Anspruch auf freie Mittel nicht mit einer Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 2 FZG gleichzusetzen ist. Ein Anspruch auf freie Mittel stellt vorerst bloss eine Anwartschaft dar, deren Konkretisierung geklärt werden muss. Solange der definitive Anspruch nicht geklärt und der Verteilplan (z.B. wegen einer Beschwerde) nicht genehmigt ist, besteht kein Rechtsanspruch auf freie Mittel, und es sind deshalb keine Zinsen geschuldet.

#### **3.3 Verzinsung des Sparkapitals in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen**

Im Sommer 2009 hat Dr. Erich Peter, Chef der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich, die Rechtsauffassung vertreten, dass in einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung die Minder- oder Nullverzinsung des Sparkapitals nach dem Anrechnungsprinzip nur möglich sei, wenn sich eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung befinde. Beträge der Deckungsgrad hingegen mehr als 100%, so dürfe nur das überobligatorische Sparkapital mit einem tieferen als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst werden. Das obligatorische BVG-Altersguthaben sei dagegen mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Andernfalls sei es möglich, dass das überobligatorische Sparkapital zu Gunsten des BVG-Altersguthabens reduziert werde, was faktisch einem Negativzins auf dem Überobligatorium gleichkomme.

Sowohl die Kammer der Pensionskassen-Experten wie auch der Pensionskassenverband ASIP haben dieser Rechtsauffassung widersprochen. Damit würden umhüllende Vorsorgeeinrichtungen zu einem Zinssplitt (Anwendung von zwei Zinssätzen) gezwungen, was einen Rückschritt für die Vorsorge darstelle. Als weiteres Argument für das Anrechnungsprinzip wurde auch die Teuerungsanpassung von laufenden Renten genannt, wo eine Anpassung nicht gefordert wird, wenn die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Teuerung angepasste BVG-Rente (vgl. Ziff. 1.3)



Die Diskussion ist nicht abgeschlossen. Wenn die unterschiedliche Rechtsauffassung bestehen bleibt, so dürfte im konkreten Fall der Richter darüber entscheiden, ob das Anrechnungsprinzip bei der Verzinsung des Sparkapitals auch dann zulässig ist, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet.

## **4 Ausblick**

### **4.1 Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer**

Nach Bereinigung der Differenzen hat die Bundesversammlung die Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung von älteren Arbeitnehmern beschlossen:

Erleichterung wird einerseits so verschafft, dass Versicherte, deren versicherter Lohn sich nach dem Alter 58 um höchstens die Hälfte reduziert, verlangen können, dass die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Der Arbeitgeber braucht sich an der Weiterversicherung nicht zu beteiligen.

Andererseits soll es reglementarisch möglich sein, dass nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erwerbstätige Versicherte verlangen können, dass die Vorsorge bis längstens zum Alter 70 weitergeführt wird.

Die Referendumsfrist läuft bis 1. April 2010.

### **4.2 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

Bei der Strukturreform (Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht, Stärkung der Oberaufsicht, Pension Fund Governance) ist das Differenzbereinigungsverfahren zwischen Stände- und Nationalrat noch nicht abgeschlossen.

### **4.3 Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 eine Revision der Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Scheidung im Zivilgesetzbuch, im BVG und im FZG in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll im Falle der Ehescheidung das Vorsorgeguthaben auch aufgeteilt werden, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist. Aufgrund der umfangreichen Bestimmungen wird im FZG ein neuer Abschnitt 5a für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Ehescheidung eingefügt:

Für Invalidenrentner soll die Freizügigkeitsleistung, welche bei Reaktivierung fällig würde, analog zur Freizügigkeitsleistung eines aktiven Versicherten, aufgeteilt werden.

Für Altersrentner wird die bis zum Zeitpunkt des Altersrücktritts während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung sowie der an den Ehegatten zu zahlende Anteil in Prozenten der gesamten Freizügigkeitsleistung berechnet. Im Zeitpunkt der Scheidung wäre sodann das vorhandene Deckungskapital entsprechend aufzuteilen und an den geschiedenen Ehegatten zu überweisen.

Nach Übertragung der Freizügigkeitsleistung ist die Rente des verpflichteten Ehegatten gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu kürzen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 31. März 2010.

Im Dezember 2009

Providus Vorsorgeberatung